

Satzung Sport- Kegler-Verein Regensburg

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Sport-Kegler-Verein Regensburg (im folgenden SKVR genannt) ist der Zusammenschluss von Sportkegelklubs in Regensburg und Umgebung.
- 1.2 Der Verein führt den Namen " Sport-Kegler-Verein Regensburg e.V."
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer V 12 182 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein wurde 1928 gegründet.
- 1.6 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Dachorganisationen

- 2.1 Der SKV R ist Mitglied des Bayerischen Sportkegel- und Bowlingverbandes e.V. (BSKV) und des Bayerischen Landesportverbandes (BLSV).
Der SKVR erkennt die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände und seiner Untergliederungen an.
- 2.2. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

3. Zweck und Aufgaben des SKV R sind:
 - 3.1. Den Kegelsport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen und zu fördern.
 - 3.2. Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Dachorganisationen wahrzunehmen.
 - 3.3. Für den Unterhalt der Kegelsportanlage in der Dechbettener Straße 50 zu sorgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vergütungen

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der SKV R verwendet alle Einnahmen aus dem Betrieb und aus Veranstaltungen sowie die Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse nur zu sportlichen Zwecken und der Unterhaltung der Kegelsportanlage. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.3. Die ehrenamtlich Tätigen haben einen Anspruch auf Aufwendung, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den SKVR nach § 670 BGB entstanden sind. Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden.
- 4.4. Bei Bedarf können Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- 4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen des Haushalts, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- 4.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

- 5.1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt.
- 5.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 5.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, entscheidet nach schriftlichem Widerspruch der Ehrenrat.
- 5.4. Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied der Kegelpass ausgehändigt. Er dient als Ausweis bei allen Veranstaltungen und ist nicht übertragbar.
- 5.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Ehrenvorsitzende(r) oder als Ehrenmitglied des Vereins verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5.6. Kegelklubs können geschlossen in den Verein aufgenommen werden, wenn sie mindestens 7 Personen als Mitglieder aufweisen. Dem SKV R ist bei der Anmeldung eines geschlossenen Kegelklubs eine Mitgliederliste, enthaltend Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift und Passbild vorzulegen. Die Mitgliederklubs bleiben selbständig; sie können sich eine eigene Satzung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Satzungen des SKVR/BSKV/DKB/BLSV stehen darf. Sie regeln ihre klubinternen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
- 5.7. Mitglieder von Privaten Kegelklubs, Freizeitkegler und Einzelpersonen können sich dem SKV R als Einzelmitglieder anschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss.
 - 6.1.1 Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt nach schriftlicher Austrittserklärung und/oder, wenn ein Mitglied in der Jahresmeldung eines Klubs nicht mehr aufgeführt ist. Dieses Mitglied kann einen schriftlichen Antrag auf Fortführung seiner Mitgliedschaft als Einzelmitglied stellen.
 - 6.1.2 Bei Auflösung eines Klubs verlieren dessen Mitglieder die Mitgliedschaft im BSKV/DKB/BLSV, außer, wenn sie sich zu anderen Klubs ummelden oder als Einzelmitglied im SKV R anmelden.
 - 6.1.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied oder ein Klub, trotz erfolgter Mahnung, mit seinem Beitrag mindestens 3 Monate schuldhaft in Rückstand geblieben ist. Weitere Gründe für den Ausschluss können sein vereinschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, wenn das Mitglied oder der Klub den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet und wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.

Berechtigt zum Ausschluss eines Mitglieds oder Klubs aus dem Verein ist der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds oder Klubs kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.

- 6.1.3.1 Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluss, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben;
- 6.1.3.2 Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben mitzuteilen;
- 6.1.3.3 Gegen den Ausschluss-Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Bescheides schriftliche Beschwerde an den Ehrenrat zulässig.
- 6.1.3.4 Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrenrat.
Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds;
- 6.2 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann der Gesamtvorstand nach einer Sperrfrist von sechs Monaten beschließen
- 6.3. Der Kegelpass ist Eigentum des BSKV. Das, vom Verein, dem Mitglied überlassene Vereinseigentum ist bei Austritt oder Ausschluss an den Verein zurückzugeben.
- 6.4 Unabhängig von der Möglichkeit eines Ausschlusses können Mitglieder und Mitgliederklubs, die gegen die Satzungen/Ordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sonst das Ansehen des SKVR schädigen, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - 6.4.1 Verwarnung
 - 6.4.2 Ordnungsgeld in angemessener Höhe (Obergrenze für Mitglieder 200 Euro, für Mitgliederklubs 500 Euro)
 - 6.4.3 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des SKVR.
- 6.5 Dem betroffenen Mitglied/Mitgliederklub ist die Ordnungsmaßnahme mit Begründung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben mitzuteilen.
- 6.6 Gegen die Ordnungsmaßnahme kann der Ehrenrat des SKVR innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheids angerufen werden.
- 6.7 Bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum werden die Mitglieder zu Schadensersatz herangezogen. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Mitglieder ab dem 16. Geburtstag sind stimm- und wahlberechtigt.
- 7.2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Übungsbetrieb und den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gegebenen Vorschriften zu benutzen.
- 7.3. Mitglieder, die dem Verein 10, 20 oder 30 Jahre angehören werden geehrt.
- 7.4. Für Mitglieder, die besondere Leistungen nachweisen und solche, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, werden Verdienstnadeln in Silber und Gold verliehen.
- 7.5. Die Ehrung verdienter Sportler wird einmal im Jahr vorgenommen.
- 7.6. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- 7.7. Mitglieder ab dem 16. Geburtstag haben Antragsrecht bei Generalversammlung und Mitgliederversammlung

§ 8 Pflichten der Mitglieder und Mitgliederklubs

- 8.1. Die Mitgliederklubs haben ihre Mitglieder jährlich der SKV R-Geschäftsstelle zum festgesetzten Termin zu melden.
- 8.2. Jedes Mitglied, auch der Mitgliederklub, erkennt mit seinem Beitritt zum SKVR die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SKVR an
- 8.3. Passives Wahlrecht besteht ab dem 16. Geburtstag.
Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- 8.4. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 8.5. Bei örtlichen und überörtlichen Meisterschaften, haben die Mitglieder und Klubs unentgeltlich Aufsichtsdienst zu leisten. Wird der Dienst von einem Klub nicht ordnungsgemäß ausgeführt, können ihm vom Vereinsvorstand Ausfallentschädigungen in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Beiträge

- 9.1. Der SKVR-Beitrag ist ein Jahresbeitrag und beinhaltet neben dem Vereinsbeitrag die Beiträge an den BSKV und die Dachverbände.
- 9.2. Die Mitglieder des SKVR sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtet, er ist in Raten zu entrichten.
- 9.3. Die Höhe des SKVR-Beitrags und die zeitliche Abfolge der Raten werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.4. Bei Neuaufnahme vom 01.01. bis 30.06. ist der Jahresbeitrag zu 100 %, ab dem 01.07 zu 50 % zu entrichten.
- 9.5. Die Höhe der Beiträge an den BSKV und die Dachverbände richtet sich nach deren Vorgaben und wird diesen jeweils angepasst. Die abzuführenden Beiträge sind stets in voller Höhe (Jahresbeitrag) zu erheben, auch wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt oder vor dessen Ablauf endet.
- 9.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben eine erhöhte Bearbeitungsgebühr zu tragen.
- 9.7. Bei einem begründeten Finanzbedarf kann durch die Mitgliederversammlung eine Geldumlage beschlossen werden.
- 9.8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Sportbetrieb

- 10.1. Für den Sport- und Übungsbetrieb sind die Vereinssport- und Jugendwarte verantwortlich.
- 10.2. Grundlagen für den Sportbetrieb sind die Sportordnungen des DKB, des DKBC, die Ausführungsbestimmungen des BSKV, die Beschlüsse des BSKV Sportausschusses, Beschlüsse im Bezirk, des SKV R Sport- und Jugendausschusses, sowie die Zusatzbestimmungen des SKV R.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 11.1 die Mitgliederversammlung
- 11.2 der Vorstand
- 11.3 der geschäftsführende Vorstand
- 11.4 der Vereinsausschuss
- 11.5 der Ehrenrat
- 11.6 der Sportausschuss
- 11.7 die Klubvertreterversammlung
- 11.8 der Jugendausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SKVR.
- 12.2. Mitgliederversammlungen sind:
 - 12.2.1. die Jahreshauptversammlung
 - 12.2.2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 12.3 Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Mitgliederklubs sowie für die Vorstandschaft verbindlich. Die Mitgliederversammlung kann früher gefasste Beschlüsse aufheben oder abändern.
- 12.4. Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
 - 12.4.1. Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Klubs, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Ehrenrats (jeweils online bei Vorlage einer E-Mail-Adresse). Die Einladung mit Tagesordnung wird fristgerecht 4 Wochen vor dem Termin in der Geschäftsstelle ausgehängt.
 - 12.4.3 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme der Stellvertreter und des Schriftführers.
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstands
 - Anträge
 - VerschiedenesBei Bedarf: Wahlen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Beitragswesen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen.
 - 12.4.4. Die JHV wählt alle 3 Jahre den Vereinsausschuss. Ausnahmen: Die Jugendwarte, Jugendsprecher und Jugend- Schriftführer werden im Jugendausschuss gewählt. Der 1. Jugendwart wird in der JHV bestätigt. Spielleiter werden durch den Geschäftsführenden Vorstand benannt.
 - Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dann muss wieder ein 1. Vorsitzender gewählt werden.
 - Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

- 12.4.5. Bei jeder JHV können Ergänzungswahlen vorgenommen werden.
- 12.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält oder, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SKVR einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und des Zwecks stellt.
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen muss die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin ergehen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 12.6 Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des SKV R oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 12.7. Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen alle SKVR-Mitglieder, ab dem 16. Geburtstag.
- 12.8 Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12.9 Anträge zur JHV sind mindestens 2 Wochen, Anträge auf Satzungsänderung mindestens sechs Wochen und Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden-SKV R, oder bei dessen Verhinderung an seinen Vertreter einzureichen. Entscheidend ist das Datum des Eingangs.
12.9.1 Verspätet eingegangene Anträge können zur Behandlung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 12.10 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter per Abstimmung festgelegt. Geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das wünscht.
- 12.11. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- 13.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie können den SKVR gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
1. und 2. Vorsitzender sowie der Schatzmeister müssen unterschiedliche Personen sein.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden obliegt dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister.

- 13.3 Für Rechtsgeschäfte ab 5 000 Euro ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Rechtsgeschäfte ab 10 000 Euro dürfen nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung getätigt werden.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.
- 13.4 Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 14.1 Die Vereinsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Er leitet den Verein und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- und Klubvertreterversammlung.
Er erlässt erforderlich werdende Ordnungen und grundsätzliche Weisungen, soweit diese nicht durch die Satzung und Ordnungen geregelt sind
- 14.2. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, in der die Geschäftsaufgaben aller Vorstandsmitglieder und die der Ausschuss-Mitglieder festgelegt sind.
- 14.3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - 1. Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - Vereinssportwart
 - 2. Vereinssportwart
 - 3. Vereinssportwart
 - Vereinsjugendwart
 - 2. Vereinsjugendwart
 - Pressewart
- Ggf. Geschäftsstellenleiter (nicht stimmberechtigt)
- 14.4. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 14.5 Der geschäftsführende Vorstand tritt grundsätzlich einmal monatlich zusammen. In den Monaten, in denen der Vereinsausschuss tagt, sowie im August ist kein Treffen erforderlich. Anlassbezogen können weitere Mitglieder eingeladen werden, insbesondere Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 15 Vereinsausschuss

- 15.1 Dem Vereinsausschuss gehören an
- der geschäftsführende Vorstand
 - der Sportausschuss
 - der Jugendausschuss
 - die Spielleiter
 - Ggf. Ehrenmitglieder

- 15.2. Im Vereinsausschuss werden laufende Projekte, der Haushalt sowie die Finanzplanung beraten.
- 15.3. Der Vereinsausschuss tritt jährlich möglichst im Vorfeld der JHV zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder online bei Vorlage einer E-Mail-Adresse durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Die Tagesordnung wird im geschäftsführenden Vorstand erstellt.
- 15.4. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 15.5. Alle Mitglieder des Vereinsausschusses – ausgenommen Ehrenmitglieder – werden in der Mitgliederversammlung (JHV) mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- 15.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ergänzt sich der Vereinsausschuss bis zur fälligen Ergänzungswahl durch kommissarische Ernennung. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Neuwahl einzuberufen. Die Amtsdauer eines durch Ersatzwahl gewählten Ausschussmitgliedes endet mit der Amtsdauer des gesamten Vereinsausschusses.
- 15.7. Für „besondere Aufgaben“ können auf bestimmte Zeit vom Vereinsausschuss erforderlichenfalls Referate gebildet werden.
- 15.8. Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Referate beratend teilzunehmen.

§ 16 Ehrenrat

- 16.1. Der Ehrenrat des SKVR wird von der Mitgliederversammlung (JHV) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern und wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Wiederwahl ist möglich.
- 16.2. Jedes Mitglied des SKVR hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, wenn es mit einem Beschluss der Vereinsorgane, außer der Mitgliederversammlung, nicht einverstanden ist.

§ 17 Sportausschuss

17. 1. Dem Sportausschuss gehören an:
 - a) 1. 2. und 3. Vereinssportwart
 - b) 1. und 2. Vereinsjugendwart
 - d) 1. Vereinsvorsitzender
 - e) 5 durch die JHV zu wählende Mitglieder
 - f) Pressewart
 - g) Kreisschiedsrichterwart
- 17.2. Der Sportausschuss behandelt und beschließt die sportlichen Angelegenheiten des SKVR.
Soweit damit finanzielle Anforderungen an den Verein verbunden sind, ist dies mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
17. 3. Der 1. Vereinssportwart leitet die Sitzungen des Sportausschusses. Er richtet sich bei seiner Tätigkeit nach den jeweiligen Vereinsbeschlüssen, der Sportordnung des DKB,

des DKBC, den Zusatzbestimmungen des BSKV sowie den Beschlüssen im Bezirk. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 17.4. Beschlüsse, die über den Sportlichen Bereich hinausgehen oder mit finanziellen Belastungen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
- 17.5. Gegen die Beschlüsse des Sportausschusses kann beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch eingelegt werden.
- 17.6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vereinssportwart und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

§ 18 Klubvertreterversammlung

- 18.1. Die Klubvertreterversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und aus Vertretern, möglichst den Klubsportwarten.
- 18.2. Die Klubvertreterversammlung dient in erster Linie der sportlichen Gestaltung der neuen Saison.
- 18.3. Die Klubvertreterversammlung wird je nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich, drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Sportwart einberufen.
- 18.4. Die Klubvertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederklubs sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- 18.5. In der Klubvertreterversammlung werden die Termine und Organisation des Spielbetriebes im Kreis für den Erwachsenenspielbetrieb bekannt gegeben und beschlossen.
- 18.6. Gegen einen Beschluss der Klubvertreterversammlung kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 19 Jugendausschuss

- 19.1. Den Jugendausschuss bilden:
Als Vorsitzender der 1. Jugendwart
- der 2. Jugendwart
- die Jugendsprecher,
- der Jugendschriftführer
- die Betreuer der Vereinsjugendmannschaften.
- alle Jugendbetreuer und Trainer der jugendsportbetreibenden Klubs des SKV R.
- alle im SKV R gemeldeten Jugendlichen. Stimmrecht haben nur Jugendliche ab 14 Jahren.
- 19.1. Im Jugendausschuss werden der 1. und 2. Jugendwart, der Jugendsprecher sowie der Jugendschriftführer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 19.2. Der Jugendausschuss erfüllt in Zusammenarbeit mit den Jugendabteilungen der Mitgliederklubs, gemeinsame sportliche und allgemeine Aufgaben der Jugendarbeit.
- 19.3. Die Jugendwarte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt.
- 19.4. Die beiden Jugendwarte vertreten den Jugendausschuss im geschäftsführenden Vorstand und im Sportausschuss. Der 1. Jugendwart vertritt den SKV R bei der Jugendbezirksversammlung. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Jugendwart.

- 19.5 Die Leitung der Jugendausschusssitzungen obliegt dem 1. Jugendwart. Ihn vertritt der 2. Jugendwart. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Jugendschriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen.
- 19.6 Der 1. Jugendwart oder bei Verhinderung der 2. Jugendwart ist berechtigt:
- a) die Betreuer der Vereins Jugendmannschaften zu bestellen,
 - b) die Klubs des SKVR mit Jugendlichen für die Durchführung von Jugend Sportveranstaltungen, Turnieren usw. zur Mitarbeit mit heranzuziehen.

§ 20 Kassenprüfung

- 20.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
- 20.2 Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte laufend nach eigenem Ermessen zu prüfen. Vor jeder Mitgliederversammlung haben sie den Kassenstand zu prüfen, darüber einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Kassenprüfer von sich aus zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb des Geschäftsjahres zu veranlassen.

§ 21 Einsprüche – Beschwerden – Gerichtsbarkeit

- 21.1. In sportlichen Angelegenheiten werden Beschwerden und Einsprüche nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BSKV, des DKB C, des DKB und den Ausführungsbestimmungen des SKV R behandelt.
- 21.2. Über sonstige Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, soweit Entscheidungen nicht dem Ehrenrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 22 Satzungsänderungen

- 22.1. Satzungsänderungen können beantragt werden:
- von den Mitgliedern und Klubs
 - vom Vereinsausschuss
- Anträge auf Satzungsänderung müssen dem geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.
- 22.2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind während einer Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- 22.3. Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Datenschutz

- 23.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Dachverbände werden personenbezogene Daten digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E Mail Adressen, Geburtsdatum, Bankverbindung und Vereinszugehörigkeit. Der Erfassung stimmen die Mitglieder mit der Unterschrift bei der Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung zu.

- 23.2 Den Organen des Vereins ist es untersagt diese personenbezogenen Daten an andere weiterzugeben sofern sie nicht zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Amtsträgers gehören.
- 23.3 Der SKV R gibt die personenbezogenen Daten an die Dachverbände zu deren notwendiger Erfüllung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben und zum Wettkampfbetrieb, weiter.
- 23.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend der steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.
- 23.5 Bilder aus Veranstaltungen des SKV R können in Homepage und Presse veröffentlicht werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 24.1. Über die Auflösung des SKV R kann nur in einer, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen, Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- 24.2. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 24.3 Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangt.
- 24.4 Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Es fällt bei Gründung eines Folgevereins diesen zu. Wird kein Folgeverein gegründet geht das Vermögen an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 24.5 Die Auflösung des Vereins ist gekoppelt an die Satzung des BSKV, nach der es an einem Ort nur einen Verein geben darf. Die Fortführung des Spielbetriebes in der Stadt Regensburg bedingt deshalb nach der BSKV Satzung die Gründung eines neuen Vereins.

§ 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Regensburg.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen und ergänzende Beschlüsse außer Kraft gesetzt.

§ 26 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Januar 2019 angenommen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim AG Regensburg in Kraft.